



## Beschluss der Bundeskonferenz der ASJ am 15. – 16. September 2012 in Berlin

### 5 „Mindestlohn für Arbeit im öffentlichen Bereich einführen!“

#### Antragsteller: ASJ Hamburg

Die politisch Verantwortlichen der SPD im Bund und den Ländern werden aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, zu schaffen,

1. um bei den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen, den öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie nach Möglichkeit bei den Zuwendungs- und Förderempfängerinnen und -empfängern, die Unterschreitung eines Mindestlohnes von 8,50 Euro pro Stunde zu verhindern und
- 15 2. um öffentliche Aufträge zukünftig grundsätzlich nur an solche Unternehmen zu vergeben, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens einen Lohn von 8,50 Euro pro Stunde zahlen.
3. Zugleich sind eine ausreichende Aufsicht und Kontrolle der Umsetzung dieses Mindestlohnes – auch bei Einschaltung von Subunternehmern – sowie gegebenenfalls eine Ahndung von Verstößen zu gewährleisten.

#### Begründung:

Die Forderung „Gerechter Lohn für Arbeit“ ist zentraler Bestandteil unserer Kampagne „Gute Arbeit“. Die SPD fordert, dass der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro kommen muss. Lohndrückerei darf sich nicht auszahlen. Öffentliche Auftraggeber müssen daher mit gutem Beispiel vorangehen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) fordert gesetzlich festgeschriebene Arbeitsentgelte, die Beschäftigten als Minimum zustehen. Das Arbeitseinkommen kann als Stundenlohn oder monatliches Entgelt festgelegt sein. Um „Armut trotz Arbeit“ zu verhindern wird daher gefordert, dass Mindestlöhne eine bestimmte Höhe nicht unterschreiten dürfen. Im Rahmen seiner Mindestlohnkampagne hat der DGB die Forderung „Kein Lohn unter 8,50 Euro pro Stunde“ aufgestellt.

Einige Bundesländer haben bereits Regelungen getroffen, mit denen zum einen Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst und zum anderen die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an die Berücksichtigung von sozialen Standards vorgesehen ist. Solche Kriterien sind sog. Tariftreueerklärungen für Tarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, ein vergabespezifischer Mindestlohn, die Berücksichtigung der ILO-Kernabkommen sowie sonstige soziale Kriterien (für eine Übersicht vgl.: [http://www.boeckler.de/pdf/wsi ta tariftreue uebersicht.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/wsi_ta_tariftreue_uebersicht.pdf)).

Ein Bruttolohn von 8,50 Euro pro Stunde ergibt bei einer Vollzeitbeschäftigung mit 38,5 Stunden pro Woche ein Brutto-Monatsgehalt von wenig über 1.300 Euro. Dieser Mindestlohn ist in den meisten Bundesländern, die bereits entsprechende vergaberechtliche Regelungen getroffen haben, vorgesehen.

Die Verpflichtung von Arbeitgebern und Auftragnehmern öffentlicher Ausschreibungen auf diesen Mindestlohn ist ein weiterer Schritt zur Einführung eines verbindlichen gesetzlichen Mindestlohns. Es ist zugleich ein Beitrag zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern, da im Niedriglohnbereich in Deutschland deutlich mehr Frauen als Männer arbeiten. Damit die Umgehung der gesetzlichen Regelungen verhindert werden kann, ist vorzusehen, dass diese auch für eventuell durch Arbeitgeber oder den Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer zu berücksichtigen sind. Ferner sind Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, im Rahmen von Aufsicht und Kontrolle durch die öffentlichen Auftraggeber, Verstöße gegen die zugesagte Einhaltung des Mindestlohns zu ahnden.

Wir können damit in den Bundesländern deutlich machen: Überall, wo wir es heute schon können, setzen wir auf den gesetzlichen Mindestlohn von nicht weniger als 8,50 pro Stunde für Arbeit.